

§ 11 NatPUOFischV (Brandenburg) — Ordnungswidrigkeiten

Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ordnungswidrig im

Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ handelt,
wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 2 Abs. 1 keinen Hegeplan aufstellt;

den Festlegungen eines Hegeplans nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2
zuwiderhandelt;

entgegen § 3 Abs. 1 keinen Bewirtschaftungsplan aufstellt;

den Festlegungen eines Bewirtschaftungsplans nach § 3 Abs. 1
oder Abs. 2 zuwiderhandelt;

den Verboten des § 3 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt;

entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb der geschützten Bereiche
um Biberburgen die Fischerei ausübt oder diese Bereiche betritt oder befährt;

entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb der geschützten Bereiche
um Horststandorte die Fischerei ausübt oder diese Bereiche betritt oder befährt;

entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 im Bereich von Seeschwalbenkolonien
die Fischerei ausübt oder diese Bereiche befährt;

entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, b oder c die
nichtgewerbliche Angelfischerei ausübt;

den Vorschriften des § 4 Abs. 2 zum Zugang zu Gewässern oder
Gewässerteilen zuwiderhandelt;

den Vorschriften des § 5 Abs. 1 zum Schutz des Fischotters oder
Bibers zuwiderhandelt;

entgegen § 5 Abs. 2 Elektrofischerei betreibt;

den Verboten zum Hältern von Fischen nach § 5 Abs. 3 Buchstabe
a oder b zuwiderhandelt;

entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 4 Futter ausbringt;

entgegen § 6 Angelveranstaltungen durchführt;

entgegen § 7 Abs. 1 Fischereierlaubnisscheine ausgibt;

den Vorschriften des § 8 über die Erstellung eines
Fangnachweises zuwiderhandelt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 21 Abs. 3 des
Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in

Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde

im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

Zitiervorschlag: § 11 NatPUOFischV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NatPUOFischV/11>